



## Antwortformular: Härtefallverordnung 2022

### Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB  
Kontaktperson : Daniel Lampart  
Telefon : 031 377 01 01  
E-Mail : daniel.lampart@sgb.ch

#### Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **17. Januar 2022** an folgende E-Mail Adressen: [Marianne.Widmer@efv.admin.ch](mailto:Marianne.Widmer@efv.admin.ch); [Lukas.Hohl@efv.admin.ch](mailto:Lukas.Hohl@efv.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!**

## Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Angesichts der anhaltenden Unsicherheiten in Bezug auf die Pandemie ist es wichtig, dass das wirtschaftliche Schutzdispositiv vorderhand weitergeführt wird. Wir sind mit den vorgeschlagenen Anpassungen der Härtefallverordnung einverstanden.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Daniel Lampart  
Leiter SGB-Sekretariat  
und Chefökonom

## 1. Abschnitt: Grundsatz

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 1	-

## 2. Abschnitt: Anforderungen an die Unternehmen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Anforderungen gemäss Härtefallverordnung 20/21 (Art. 2 Abs.1)	-

Aktualitätsbezug: Bezug Kurzarbeit / Corona-Erwerbsausfall oder anderer, vom Kanton zu definierender Beleg, dass Fortführung Unternehmenstätigkeit gefährdet (Art. 2 Abs. 2)	-
Anforderung Ergreifen von Selbsthilfemassnahmen (Art. 2 Abs. 3)	-
Anforderung Schaustellende (Art. 2 Abs. 4)	-
Einschränkung der Verwendung (Dividendenverbot etc.) (Art. 3)	-

### 3. Abschnitt: Anforderungen an die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Hilfen ausschliesslich als nicht rückzahlbare Beiträge (Art. 4)	-
Monatliche Beiträge an ungedeckte Kosten bis zu den Obergrenzen gemäss Art. 5 Abs. 1	-
Dauer der Hilfen bis Juni 2022. Ist hier eine kürzere Frist angezeigt? (Art. 5 Abs. 1)	Nein
Berücksichtigt wird nur liquiditätswirksamer Aufwand (Art. 5 Abs. 2)	-

Möglichkeit zur Reduktion der Beiträge bei Nichtergreifen von Selbsthilfemassnahmen (Art. 5 Abs. 3)	-
Durchschnittlicher Jahresumsatz (Art. 5 Abs. 4)	-
Art. 5 Abs. 5	-
Gewinnbeteiligung bei grossen Unternehmen (Art. 6)	-
Art. 7	-
Art. 8	-
Frist für Gesuche: 30. September 2022 (Art. 9)	-
Art. 10	-

#### 4. Abschnitt: Verfahren und Zuständigkeiten

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 11	-
Art. 12	-

#### 5. Abschnitt: Beiträge des Bundes und Berichterstattung der Kantone

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
-----------------	--------------------

Art. 13	-
Vertragsabschluss bis 31. Mai 2022 (Art. 14 Abs. 1)	-
Art. 14 Abs. 2	-
Rechnungsfrist und Zahlungszeitpunkt (Art. 15 insb. Abs. 2 und 3)	-
Berichterstattung bis Mitte 2022 monatlich, danach und bis Ende 2022 quartalsweise, danach halb- jährlich (Art. 16 insb. Abs. 3)	-
Art. 17	-

## 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Art. 18	-
Art. 19	-

## Zusatz (für Kantone): Finanzieller Bedarf

Thema	Bemerkung/Anregung
Wie hoch schätzen Sie den finanziellen Bedarf (Gesamtbetrag Bund	

und Kanton) für das Härtefallprogramm 2022 in Ihrem Kanton? (Annahme: Kein Lockdown)	
--	--